

2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt / Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG die Abfallberatung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Die Abfallberatung durch die Stadt / Gemeinde schließt inzwischen dieses neue Angebot gemäß der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ ein. Allerdings ist bezüglich der Besteuerung (USt) eine Klarstellung der Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ erforderlich.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung mit Kreistags-Beschluss vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung der Abfallberatung beträgt im Jahr 2021:

2,16 € pro Einwohner und Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Abfallberatung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 2,08 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Beratung zu der vom Landkreis angebotenen zusätzlichen Bioabfallsammlung erhält die Stadt / Gemeinde in der Einführungsphase von drei Jahren bis zum 31.12.2022 eine zusätzliche einwohnerabhängige umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung von 0,20 € pro Einwohner und Jahr, die für das Jahr 2020 anteilig für 9 Monate gezahlt und nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und rückwirkend angepasst wird. Die zusätzliche umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.01.2023 noch 0,10 € pro Einwohner und Jahr und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Abfallberatung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 0,19 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, beziehungsweise ab dem 01.01.2023 noch 0,09 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Inkrafttreten

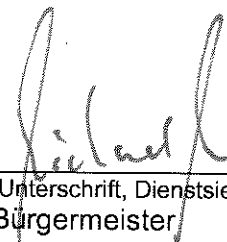
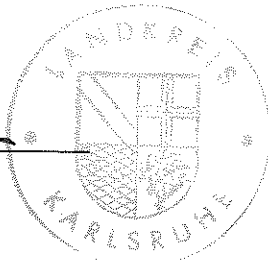
Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ sowie die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ fort.

Karlsruhe, den 07.06.2021.....

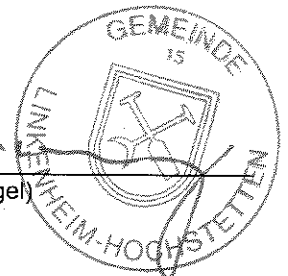
Lärchen-He, den 18/06/21.....



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Bürgermeister



**Vereinbarung zur Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beierheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt / Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG die Grünabfallverwertung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Sofern für die Leistung der Grünabfallverwertung durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, sollen zur Anpassung an eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht in der Vereinbarung Brutto- und Nettobeträge separat ausgewiesen werden.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 wird dazu wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine von der Grünabfallmenge abhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung der Grünabfallverwertung beträgt im Jahr 2021:

Je Tonne Grünabfall: 34,60 €

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Grünabfallverwertung durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 28,68 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Maßgeblich ist das Gewicht der Grünabfälle zum Zeitpunkt der Übergabe in die Verwertung. Dies bedeutet, dass sich mindestens die angenommenen, holzigen und grobstückigen Grünabfälle in einem gehäckselten Zustand befinden müssen. Das Gewicht der Grünabfälle ist mit Hilfe einer geeichten Waage in Tonnen nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Menge in Kubikmetern zu erfassen. Erfolgt die Mengenangabe in Kubikmetern, so wird für die Abrechnung mit dem Landkreis der vom statistischen Landesamt angegebene Faktor zur Umrechnung von gehäckselten Grünabfällen in Tonnen angewandt. Dieser lautet: 1 Kubikmeter gehäckselte Grünabfälle entsprechen 0,3 Tonnen.

Artikel 2

Inkrafttreten

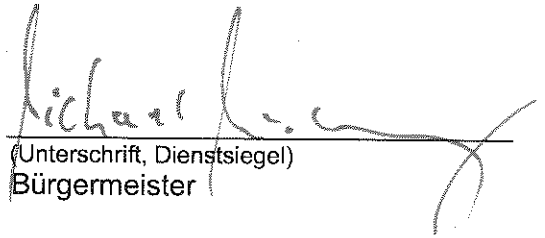
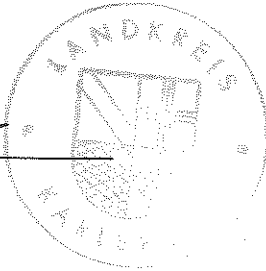
Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“ fort.

Karlsruhe, den 07.06.2021.....

Linkehein-He den 18/06/21



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Bürgermeister

**Vereinbarung zur Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Einsammeln des wilden Mülls“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt / Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG das Einsammeln des wilden Mülls für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Sofern für die Leistung des Einsammelns des wilden Mülls durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, sollen zur Anpassung an eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht in der Vereinbarung Brutto- und Nettobeträge separat ausgewiesen werden.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Einsammeln des wilden Mülls“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 wird dazu wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung des Einsammelns des wilden Mülls beträgt im Jahr 2021:

0,93 € pro Einwohner und Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung des Einsammelns des wilden Mülls durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 0,89 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Inkrafttreten

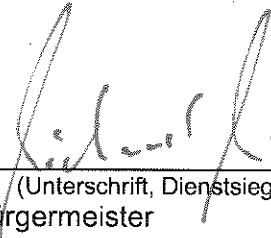
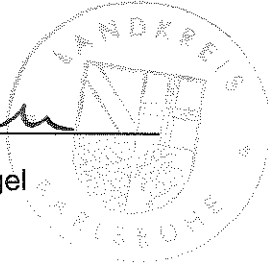
Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Einsammeln des wilden Mülls“ fort.

Karlsruhe, den 07.06.2021.....

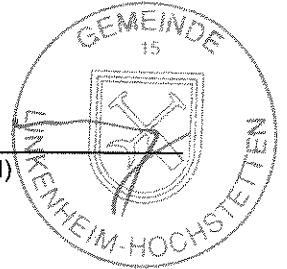
Lahrheim Ho., den 18/06/21.....



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Bürgermeister



2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz /
Grünabfallsammelplätzen“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt / Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes / Grünabfallsammelplätzen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Der Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen durch die Stadt / Gemeinde schließt inzwischen dieses neue Angebot gemäß der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ ein. Allerdings ist bezüglich der Besteuerung (USt) eine Klarstellung der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ erforderlich.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung mit Kreistags-Beschluss vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung des Betriebs von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen beträgt im Jahr 2021:

- bis 15.000 Einwohner 30.020 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 60.040 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 90.060 € pro Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 15.000 Einwohner 25.227 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 50.454 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 75.681 € pro Jahr

Für die Annahme von in Biobeuteln verpackten Bioabfällen auf den Sammelplätzen erhält die Stadt / Gemeinde folgende zusätzliche einwohnerabhängige umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung pro Jahr:

- bis 15.000 Einwohner 8.400 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 16.800 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 25.200 € pro Jahr

Die Aufwandsentschädigung für das Jahr 2020 wird anteilig für 3 Monate gezahlt. Die Sätze werden nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und falls erforderlich rückwirkend angepasst. Sofern für diese Leistung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 15.000 Einwohner 7.450 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 14.900 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 22.350 € pro Jahr

Bei Abweichungen von bis zu 600 Einwohnern kann der Landkreis der Stadt / Gemeinde auf deren Antrag die Aufwandsentschädigung der nächsten Stufe zuteilen. Dafür soll von der Stadt / Gemeinde eine Leistung mit höherem Standard (z.B. mehrere Plätze oder längere Öffnungszeiten) erbracht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

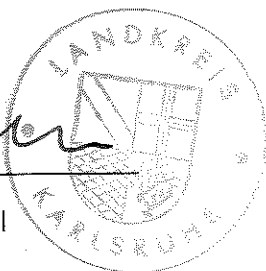
Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ sowie die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ fort.

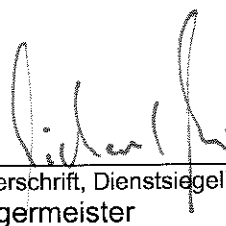
Karlsruhe, den 07.06.2021.....

Linkeheim-H., den 18/06/21

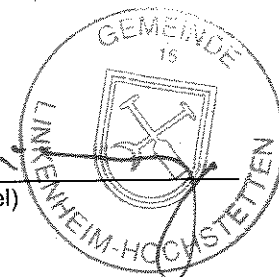


(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat





(Unterschrift, Dienstsiegel)
Bürgermeister



**Vereinbarung zur Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt / Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG den Betrieb eines Wertstoffhofes / Wertstoffhöfen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, sollen zur Anpassung an eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht in der Vereinbarung Brutto- und Nettobeträge separat ausgewiesen werden.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 wird dazu wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen beträgt im Jahr 2021:

- bis 12.500 Einwohner	28.370 € pro Jahr
- 12.501 – 25.000 Einwohner	56.740 € pro Jahr
- 25.001 – 37.500 Einwohner	85.110 € pro Jahr
- über 37.500 Einwohner	113.480 € pro Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 12.500 Einwohner	23.840 € pro Jahr
- 12.501 – 25.000 Einwohner	47.680 € pro Jahr
- 25.001 – 37.500 Einwohner	71.520 € pro Jahr
- über 37.500 Einwohner	95.360 € pro Jahr

Bei Abweichungen von bis zu 600 Einwohnern kann der Landkreis der Stadt / Gemeinde auf deren Antrag die Aufwandsentschädigung der nächsten Stufe zuteilen. Dafür soll von der Stadt / Gemeinde eine Leistung mit höherem Standard (z.B. mehrere Plätze oder längere Öffnungszeiten) erbracht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

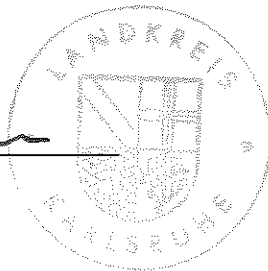
Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ fort.

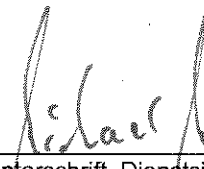
Karlsruhe, den 07.06.2021.....

18/06/21, den Cinkenheim-Ho.



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat





(Unterschrift, Dienstsiegel)
Bürgermeister

